



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die Gesamtverantwortung der Kollegialorgane juristischer
Personen und die Haftungskonzentration durch
Ressortaufteilung“**

Dissertation vorgelegt von Moritz Koch

Erstgutachter: Prof. Dr. Stefan J. Geibel

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff

Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

Hinführung

Die wirtschaftlichen und rechtlichen Anforderungen an Aktiengesellschaften nehmen stetig zu. Der Vorstand ist als Leitungsorgan daher in aller Regel nicht nur mit einer, sondern mit mehreren Personen besetzt. Diese mehrgliedrige Besetzung entfaltet erst dann eine effizienzsteigernde Wirkung, wenn den Vorstandsmitgliedern einzelne Zuständigkeitsbereiche im Wege der Ressortaufteilung zugewiesen werden. Die Dissertation widmet sich den haftungsrechtlichen Folgen einer vorstandsinternen Ressortaufteilung.

Gang der Untersuchung

Die Untersuchung gliedert sich in fünf Kapitel. In der historischen Hinführung wird zunächst das gewandelte Leitbild des Gesetzgebers vom Organ „Vorstand“ beleuchtet. Es wird nachgezeichnet, wie das Kollegialprinzip als organinterne Leitmaxime des Vorstands das sog. Generaldirektorenprinzip ablöste. Überdies werden die praktische Notwendigkeit und die rechtliche Ausgestaltung der vorstandsinternen Ressortaufteilung dargestellt. Das zweite Kapitel nimmt den aktienrechtlichen Rahmen der Ressortaufteilung in den Blick. Dabei werden der Grundsatz der Gesamtverantwortung rechtsdogmatisch eingeordnet und die zwingenden Aufgaben des Kollegialorgans „Vorstand“ als Grenze der Ressortaufteilung ermittelt. Darüber hinaus werden der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Vorstandsmitglieder und dessen Auswirkungen auf die organinterne Ressortaufteilung aufgezeigt. Den thematischen Schwerpunkt bildet das dritte Kapitel. Darin widmet sich die Arbeit dem Zusammenhang zwischen der vorstandsinternen Ressortaufteilung und der Innenhaftung der Vorstandsmitglieder. Hierbei wird zweistufig vorgegangen, indem zunächst mögliche Haftungskonstellationen bei einer unstatthaften Ressortaufteilung beleuchtet werden, ehe nach den haftungsrechtlichen Folgen einer statthaften Ressortaufteilung gefragt wird. Im vierten Kapitel werden die Folgeprobleme der organinternen Ressortaufteilung auf der Grundlage der entwickelten rechtsdogmatischen Lösung für die Innenhaftung behandelt. Abschließend wird im fünften Kapitel untersucht, ob im Hinblick auf die Ressortaufteilung des Vorstands legislativer Handlungsbedarf besteht.

Kapitel 1: Der Kollegialorgancharakter, die Leitungsaufgabe des Vorstands und die Ressortaufteilung eines mehrgliedrigen Vorstands im Aktienrecht

Im ersten Kapitel wird zunächst dargestellt, wie das gesetzgeberische Leitbild vom Vorstand im Verlauf der Zeit eine Wandlung durchlief. In den ersten aktienrechtlichen Kodifikationen ließ der Gesetzgeber noch eine Vorstandsorganisation nach dem sog. Generaldirektorenprinzip zu, machte dieses Prinzip aber nicht zum gesetzlichen Regelfall. Der Generaldirektor war imstande, die restlichen Vorstandsmitglieder mit seinem Votum zu überstimmen. Hieran knüpfte das Aktiengesetz von 1937 unter nationalsozialistischem Einfluss an und sah einen Vorstandsvorsitzenden mit Alleinentscheidungsrecht

an der Spitze des Unternehmens vor. Seit dem Aktiengesetz von 1965 erachtet der Gesetzgeber die Vorstandsmitglieder dagegen als gleichberechtigte Teile des Leitungsgremiums. Der Gesetzgeber bekannte sich im Regierungsentwurf zum Aktiengesetz von 1965 ausdrücklich zum organinternen Kollegialprinzip. An dieses gesetzgeberische Leitbild vom Vorstand als Kollegialorgan wird im weiteren Verlauf der Arbeit angeknüpft.

Im Rahmen einer terminologischen Weichenstellung wird im ersten Kapitel aufgezeigt, inwieweit das Aktiengesetz zwischen der „Leitung“ und „Geschäftsführung“ sowie zwischen dem Gesamtorgan „Vorstand“ und dem einzelnen „Vorstandsmitglied“ unterscheidet und welche Rechtsfolgen sich daraus für die organinterne Ressortaufteilung ergeben. Dieser Abschnitt bereitet die Grundlage für den aktienrechtlichen Rahmen der Ressortaufteilung im zweiten Kapitel.

Schließlich werden die praktische und rechtliche Notwendigkeit einer Aufgabenteilung im mehrgliedrigen Vorstand sowie die dazu erforderlichen binnenorganisatorischen Ausgestaltungen dargestellt.

Kapitel 2: Der aktienrechtliche Rahmen der vorstandsinternen Ressortaufteilung

Das zweite Kapitel steckt den aktienrechtlichen Rahmen der vorstandsinternen Ressortaufteilung ab. Dieser wird maßgeblich von zwei gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen geprägt: dem Grundsatz der Gesamtverantwortung und dem Grundsatz der Gleichberechtigung sämtlicher Vorstandsmitglieder. Für die Untersuchung wird der Begriff der „Gesamtverantwortung“ lediglich als deskriptiver Oberbegriff angesehen, aus dem sich unmittelbar keine Rechtsfolgen für die Vorstandsorganisation ableiten. Vielmehr sind die materiellen Komponenten der „Gesamtverantwortung“ rechtsdogmatisch gesondert herzuleiten.

Die erste Komponente bildet das Prinzip kollegialorganschaftlicher Aufgabenerfüllung (Gesamtleitungsprinzip). Danach bestehen Vorstandsaufgaben, die keiner organinternen Delegation zugänglich sind. Dies ist Ausdruck des vom Gesetzgeber hervorgehobenen Kollegialprinzips. Das Kollegialprinzip erfordert bei wesentlichen Entscheidungen die Bildung eines Kollegialorganwillens durch kollektive Beschlussfassung aller Organwalter. Normativ verankert ist das Prinzip kollegialorganschaftlicher Aufgabenerfüllung aber auch in § 76 Abs. 1 AktG, der die Leitung der Aktiengesellschaft dem „Vorstand“ zuweist. Wenn das Aktiengesetz den „Vorstand“ adressiert, ist damit grundsätzlich eine originäre Aufgabenzuweisung an das Kollegialorgan verbunden. Für die einzelnen Vorstandsmitglieder erwachsen daraus derivative Mitwirkungspflichten.

Zu den materiellen Gegenständen des Prinzips kollegialorganschaftlicher Aufgabenerfüllung zählen zunächst Vorstandsaufgaben, bei denen das Aktiengesetz einen einstimmigen Vorstandsbeschluss erfordert. Außerdem bestehen normativ verankerte Vorstandsaufgaben, die das Intra- oder Interorganverhältnis betreffen und eine Befassung des Gesamtorgans erfordern. Schließlich existieren ungeschriebene Kollegialaufgaben.

Diese sind in zwei Schritten zu ermitteln: In einem ersten Schritt lehnt sich das Schrifttum zutreffend an betriebswirtschaftlichen Kategorien an. Die Vorstandsaufgabe ist in die Kategorien „Unternehmensplanung“, „Unternehmenskoordinierung“, „Unternehmenskontrolle“ und „Führungspostenbesetzung“ einzuordnen. In einem zweiten Schritt ist bei Betrachtung des konkreten Unternehmens zu fragen, ob der Entscheidung im Einzelfall grundlegende Bedeutung zukommt, die ein Handeln des Kollegialorgans erforderlich macht. Hierbei bieten § 90 Abs. 1 Nr. 4 AktG und § 116 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 HGB normative Orientierungspunkte.

Die zweite materielle Schranke der Ressortaufteilung bildet der Grundsatz der Gleichberechtigung der Vorstandsmitglieder. Normativ verankert ist dieser Grundsatz indirekt, weil das Aktiengesetz nur an wenigen Stellen Vorstandsmitgliedern eine Sonderstellung zubilligt. Die Gleichberechtigung der Vorstandsmitglieder ist eine zwingende Konsequenz der legislativen Hinwendung zum Kollegialprinzip. Das Gleichberechtigungsprinzip setzt der Ressortaufteilung in qualitativer und in quantitativer Hinsicht Schranken: In qualitativer Hinsicht dürfen einzelnen Vorstandsmitgliedern nicht lediglich belanglose, untergeordnete Aufgaben zugewiesen werden, während andere Vorstandsmitglieder überragend wichtige Ressorts führen. In quantitativer Hinsicht darf einem einzelnen Vorstandsmitglied die Arbeitslast dagegen nicht einseitig aufgebürdet werden.

Kapitel 3: Innenhaftung und Ressortaufteilung

Das dritte Kapitel bildet den Schwerpunkt der Arbeit. Dabei wird zunächst eine Haftung der Vorstandsmitglieder *bei* einer unstatthaften Ressortaufteilung (sog. Primärebene) und sodann eine Haftung *nach* einer statthaften Ressortaufteilung (sog. Sekundärebene) untersucht.

Zunächst wird beleuchtet, welche formellen Anforderungen für die vorstandsinterne Ressortaufteilung gelten. Ressortaufteilung bedeutet eine Abweichung vom gesetzlichen Regelfall der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis. Nach § 77 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 AktG erfolgt diese Abweichung in der Satzung oder in der Geschäftsordnung des Vorstands. Eine statutarische Ressortaufteilung kommt in der Praxis aufgrund der unflexiblen Änderungsmöglichkeit per Hauptversammlungsbeschluss äußerst selten vor. Erlässt der Aufsichtsrat eine Vorstandsgeschäftsordnung, macht die fehlende Niederschrift den Beschluss gemäß § 107 Abs. 2 Satz 3 AktG nicht unwirksam. Entgegen der herrschenden Ansicht im aktienrechtlichen Schrifttum entfaltet auch die eigens vom Vorstand (nur) mündlich erlassene Geschäftsordnung Rechtswirkung. Eine – wie der Bundesgerichtshof es im *Weltruf*-Urteil zur GmbH (Az. II ZR 11/17) mittlerweile fordert – „klare“ und „eindeutige“ Geschäftsverteilung kann auch mündlich erfolgen. Die Perpetuierung der Geschäftsordnung beugt Beweisproblemen vor. Verzichtet der Vorstand aber auf die Niederschrift, stellt dies keine Pflichtverletzung gemäß § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG dar.

Im Übrigen ist für eine Haftung bei der Ressortaufteilung entscheidend, ob der Aufsichtsrat oder der Vorstand die Geschäftsordnung erlässt. Wenn der Aufsichtsrat die

Ressortaufteilung vornimmt, kommt eine Pflichtverletzung der Vorstandsmitglieder allenfalls in Betracht, wenn sie den Aufsichtsrat hinsichtlich der Aufgabendelegation beraten haben. Wenn sich der Vorstand selbst eine Geschäftsordnung gibt, muss er den materiellen Rahmen der Ressortaufteilung beachten. Die Delegation delegationsunfähiger Vorstandsaufgaben stellt dabei ein beträchtliches kollektives Haftungsrisiko für die Vorstandsmitglieder dar. Aufgrund des Verstoßes gegen die aktienrechtliche Kompetenzordnung kommt den Vorstandsmitgliedern nicht das Privileg der *Business Judgment Rule* zugute. Als weitere Pflichtverletzung bei der Ressortaufteilung kommt die Aufgabendelegation an fachlich oder persönlich unqualifizierte Vorstandsmitglieder in Betracht.

Anschließend behandelt die Arbeit den Eintritt einer Haftungskonzentration auf das ressortführende Vorstandsmitglied *nach* einer statthaften Ressortaufteilung. Unvoreingenommen kommen drei haftungsrechtliche Folgen der statthaften Ressortaufteilung in Betracht: die verbleibende vollständige Haftungsverantwortung der ressortfremden Vorstandsmitglieder, die vollständige Enthftung der ressortfremden Vorstandsmitglieder oder eine Pflichtenmodifikation von einer Handlungs- in eine Überwachungsverantwortung. Die Rechtsprechung geht – gestützt auf ein Urteil des Reichsgerichts aus dem Jahr 1920 zur GmbH (RGZ 98, 98) – von einer Überwachungsverantwortung der ressortfremden Organwalter aus. Dieser Grundsatz wurde daraufhin ohne nähere rechtsdogmatische Unterfütterung von Gerichten übernommen. Auch in verschiedenen nachfolgenden Gesetzesmaterialien wird die organinterne Überwachungspflicht nur symptomatisch behandelt. Die Arbeit identifiziert ein Begründungsdefizit in der Rechtsprechung und in den Gesetzesmaterialien für die beschriebene Pflichtenmodifikation.

Auch die Ansätze aus dem Schrifttum überzeugen nicht vollends. Vielfach wird zirkulär argumentiert, indem die Überwachungspflicht der ressortfremden Vorstandsmitglieder mit ihrer „Gesamtverantwortung“ erklärt wird. Das Bestehen einer Pflicht wird mit dem Bestehen einer Pflicht erklärt. Die „Gesamtverantwortung“ kann zwar als deskriptiver Oberbegriff, aber nicht als rechtsdogmatischer Erklärungsgrund dienen.

In der Dissertation wird herausgearbeitet, dass der Gesamtvorstand wegen des Grundsatzes der Gesamtgeschäftsführung in § 77 AktG primärverantwortlicher Pflichtenadressat ist. Sämtliche delegationsfähige Vorstandsaufgaben sind originär dem Kollegialorgan zugewiesen. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschaltet untersucht, ob das Kollegialorgan auch ein tauglicher Haftungsadressat ist. Der Vorstand weist zwar aufgrund seiner korporationsähnlichen Struktur Nähe zu einem „Verband im Verband“ auf. Im Ergebnis steht einer Haftung des Kollegialorgans jedoch zum einen entgegen, dass die Entstehung des Kollegialorgans keine vertragliche Grundlage zwischen den Organwaltern hat, zum anderen, dass das Aktiengesetz in § 93 Abs. 2 AktG ein individualistisches Haftungskonzept verfolgt: Die Norm drückt aus, dass haftungsbewehrt nur die derivativen Mitwirkungspflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind. Diese Mitwirkungspflichten sind abhängig vom Pflichtenkanon des Kollegialorgans.

Anschließend wird ein Ansatz aus dem Schrifttum aufgegriffen, wonach die Pflichtenmodifikation auf Erkenntnisse im Bereich der Delegation gesetzlicher, insbesondere deliktsrechtlicher Pflichten gestützt werden könne. Diese These trifft nach näherer Analyse zu, weil organinterne Delegationsakte auf die gleichen rechtsdogmatischen Prinzipien zurückgehen. Nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB oder § 130 Abs. 1 Satz 2 OWiG ist derjenige, der eine personenbezogene Gefahr durch eine Delegation auslöst und/oder sie zu beherrschen vermag, zur Überwachung des Delegatars verpflichtet, um Schäden am jeweiligen Schutzobjekt zu vermeiden. Delegation ist danach ein Akt der Gefahrschaffung. Den Regelungen liegt die gesetzgeberische Wertung zugrunde, dass aus dem arbeitsteiligen Zusammenwirken eine Personengefahr erwachsen kann, sofern der Delegatar (sei es auch nur im Einzelfall) zur ordnungsmäßigen Aufgabenwahrnehmung außerstande ist.

Wenn der Vorstand die Delegation per Geschäftsordnungserlass eigenständig durchführt, sind sowohl das Gefahrschaffungs- als auch das Gefahrbeherrschungsprinzip erfüllt. Der Vorstand löst durch die Ressortaufteilung eine Personengefahr aus. Er bleibt zur Gefahrbeherrschung imstande, da er die delegierte Aufgabe jederzeit wieder an sich reißen kann. Dem Vorstand verbleibt eine Letztentscheidungsbefugnis. Doch auch wenn der Aufsichtsrat die vorstandsinterne Ressortaufteilung per Geschäftsordnungserlass durchführt, sind die Wertungen übertragbar. Nicht nur derjenige, der eine Personengefahr schafft, sondern auch derjenige, der eine solche innerhalb seines originären Verantwortungsbereichs andauern lässt, ist zur Überwachung des Delegatars verpflichtet. Allein der Vorstand als originärer Pflichtenadressat bleibt zur vollständigen Gefahrbeherrschung imstande, weil nur er die Geschäftsführungsmaßnahme durch seine Letztentscheidungsbefugnis an sich ziehen kann.

Da die so begründete Überwachungspflicht eine Kollegialaufgabe darstellt, entstehen für die ressortfremden Vorstandsmitglieder haftungsbewehrte derivative Mitwirkungspflichten.

Kapitel 4: Die Folgeprobleme der Pflichtenmodifikation

Auf Grundlage der vorstehenden kollegialorganschaftlichen Betrachtungsweise werden im vierten Kapitel Folgeprobleme der Pflichtenmodifikation behandelt, insbesondere zur Intensität, Art und zum Umfang der organinternen Überwachungspflicht.

Dem Kollegialorgan steht aufgrund seiner originären Pflichtenstellung ein Informationsrecht gegenüber dem ressortführenden Vorstandsmitglied zu. Auch im Falle einer möglichen Pflichtverletzung hat das ressortführende Vorstandsmitglied kein Auskunftsverweigerungsrecht gegenüber dem Gesamtvorstand. Der *nemo tenetur*-Grundsatz findet im Intraorganverhältnis keine Anwendung.

Im Hinblick auf die Informationsauswertung spricht sich die Arbeit mit der herrschenden Meinung für die Geltung des organinternen Vertrauensgrundsatzes aus. Allein aus der spezifischen organinternen Stellung, z.B. der Sachnähe eines Ressorts oder der Stellung als Vorstandsvorsitzender, erwächst keine verschärfte Überwachungspflicht. Nur

wenn ein Misstrauenstatbestand erfüllt ist, etwa Anhaltspunkte für eine verringerte persönliche Eignung, evident unvollständige oder unrichtige Datenberichte, Interessenkonflikte des ressortführenden Vorstandsmitglieds oder bestimmte Krisensituationen gegeben sind, verschärfen sich die organinternen Überwachungspflichten. Ist ein Misstrauenstatbestand erfüllt, offenbart sich abermals die originäre Pflichtenstellung des Kollegialorgans. Denn das ressortfremde Vorstandsmitglied muss durch seine Intervention die Entscheidungsbefugnis des Gesamtvorstands aktivieren.

Wenn mehrere Vorstandsmitglieder gemäß § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG in Haftung genommen werden, können diese kein Mitverschulden der Aktiengesellschaft nach § 254 Abs. 1 BGB i.V.m. § 31 BGB analog einwenden. Allerdings entfaltet die vorstandsinterne Ressortaufteilung beim gesamtschuldnerischen Innenausgleich gemäß § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB eine zusätzliche haftungskonzentrierende Wirkung. Analog § 840 Abs. 2 Var. 1 BGB ist im Regelfall das handlungsverantwortliche ressortführende Vorstandsmitglied den ressortfremden Vorstandsmitgliedern ausgleichspflichtig.

Kapitel 5: Rechtspolitische Perspektive

Abschließend wird untersucht, ob legislativer Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der vorstandsinternen Ressortaufteilung besteht. Die Arbeit spricht sich zunächst gegen ein Gesetz aus, das die individuelle Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder auf ihre Ressorts beschränkt. Dadurch würde die Korrektivfunktion des Kollegialorgans entfallen. Außerdem führt die Geltung des organinternen Vertrauensgrundsatzes bereits *de lege lata* dazu, dass sich die Vorstandsmitglieder vorwiegend, aber nicht nur dem eigenen Ressort widmen können.

Eine Kodifikation der organinternen Überwachungspflicht könnte hingegen ein schärferes Bewusstsein der Organwalter für ihren Pflichtenkanon schaffen. Eine beispielhafte Regelung findet sich für den Verwaltungsrat in Art. 754 Abs. 2 des schweizerischen Obligationenrechts.

Schließlich wird für eine Kodifikation des organinternen Vertrauensgrundsatzes plädiert. Ein gesetzgeberisches Bekenntnis zum Vertrauensgrundsatz wäre zum einen der Rechtssicherheit zuträglich. Zum anderen könnte die Regelung (ähnlich wie die *Business Judgment Rule* in § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) Ausstrahlungswirkung auf andere Gesellschaftsformen haben.